

69. Ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig für den Anspruch des von der Polizeibehörde zur Reinhaltung einer städtischen Straße angehaltenen Straßenanliegers, daß die Stadtgemeinde als Eigentümerin der Straße die Reinigungslast zu übernehmen habe?

Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 §. 5.

V. Civilsenat. Ur. v. 8. Februar 1890 i. S. A. (Kl.) w. Stadtgemeinde St. (BekL) Rep. V. 268/89.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die vorstehende Frage ist bejaht worden.

Gründe:

„Der Kläger ist auf Grund des §. 133 der „Straßenpolizeiordnung für den Verwaltungsbezirk der Polizeidirektion zu Stettin“ vom 2. August 1876, welcher bestimmt, daß und wie jeder Eigentümer sowie jeder Verwalter eines Grundstückes verpflichtet sei, die Straße längs des Grundstückes zu reinigen, durch Verfügung der genannten Polizeidirektion vom 21. Juni 1888 unter Zwangsandrohung zu dieser Straßenreinigung längs seines Grundstückes aufgefordert worden. Unter Berufung auf §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 hat er gegen die Stadtgemeinde Stettin mit dem Antrage geklagt:

„die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie verpflichtet sei, die Reinigung des Bürgersteiges und des Straßendamms . . . vorlängs seines Grundstückes . . . der Straßenpolizeiordnung . . . gemäß zu bewirken und diese Reinigung fortan zu übernehmen.“

Beide Vorinstanzen haben dem Antrage der Beklagten gemäß den Rechtsweg für unzulässig erklärt. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers ist begründet.

Der Kläger erkennt an, daß er, solange die Polizeiverordnung vom 2. August 1876 bestehe, der Polizeibehörde gegenüber der Reinigungspflichtige bleibe. Er will durch die Klage „Regreß nehmen“ gegen die Beklagte als die „eigentlich Verpflichtete“ und behauptet, diese Verpflichtung der Beklagten sei „nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ durch ihr Eigentum an der Straße begründet. Die Polizeiverordnung dagegen gründe sich auf die Bürger Sprache der Stadt Stettin vom Jahre 1624, indes mit Unrecht, denn die Bürger Sprache enthalte nicht geltendes Recht, sie besage nicht, was die Polizeiverordnung aus ihr herleite, und sie finde (jedenfalls) nicht Anwendung auf sein Grundstück, das erst in neuerer Zeit zum Stadtbezirke gezogen worden sei.

Die Beklagte behauptet die Geltung der Bürger Sprache als Ortsrecht auch für das Grundstück des Klägers. Die Unzulässigkeit des Rechtsweges leitet sie aus §. 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 her. „An und für sich möge ihr, der Beklagten, die Reinigung der Straßen obliegen; aber wenn sie diese Last auf die Grundbesitzer abwälze, was freilich durch ein formelles Statut bisher nicht geschehen sei, so handle sie innerhalb ihrer Kompetenz (§§. 11. 4 der Städteordnung). Ob materiell zu Recht, darüber sei der Rechtsweg ausgeschlossen (§. 18 des Zuständigkeitsgesetzes).“ Weiter beruft sich die Beklagte darauf, daß gegen die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit der Straßenpolizeiordnung der Rechtsweg nicht statthaft sei, und daß der §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur einzelne Polizeiverfügungen, nicht allgemeine Polizeigesetze treffe.

Der Berufungsrichter nimmt an, daß die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des §. 18 des Gesetzes vom 1. August 1883 nicht vorliegen. Er folgert aber die Unzulässigkeit des Rechtsweges aus der auch auf Kommunalabgaben anwendbaren Vorschrift des §. 78 U. O. R. II. 14, da einer der Fälle, in welchen ausnahmsweise der Anspruch auf Befreiung von einer allgemeinen Anlage im Rechtswege verfolgbar sei, nicht vorliege. — Zu den Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Rechtsweges auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gehöre auch die, daß die Verletzung eines zum Privateigentume gehörigen Rechtes behauptet werde. Die Verletzung eines solchen aber habe der Kläger nicht dargethan; unter dem „Privateigentume“ verstehe das Gesetz dasjenige, was an sich — von der

polizeilichen Verfügung abgesehen — Gegenstand des bürgerlichen Rechtsstreites sein könne.

Daß der §. 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nicht Anwendung findet, ist richtig, aber nicht aus dem vom Berufungsrichter angegebenen Grunde, daß es an den formellen (prozeßrechtlichen) Voraussetzungen sowohl des zweiten als des dritten Absatzes des §. 18 fehle. Die Klage ist nicht gerichtet gegen die Gemeinde als solche, als das zur Auflegung von Gemeindelasten (auf Personen oder Gegenstände im Gemeindebezirke) berechnigte Subjekt (§. 18 Absf. 1. 2 a. a. D.), sondern gegen die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerin, nämlich als Eigentümerin der Straße, was zwar hinsichtlich der an das Grundstück des Klägers stoßenden Straße zutreffen mag, aber nicht aus der öffentlich-rechtlichen Stellung der Gemeinde folgt, da die Straße auch einen anderen Eigentümer haben könnte (vgl. §. 1 der Stettiner Straßenpolizeiordnung vom 2. August 1876). Wäre daher der zur Klagebegründung behauptete Rechtsatz, daß der Eigentümer der Straße die polizeiliche Reinigungspflicht habe, als ein Satz des öffentlichen Rechtes anzusehen, und wäre zugleich die Reinigungspflicht, wie sie den Gegenstand des Rechtsstreites bildet, eine Gemeindelast, so würde es mindestens zweifelhaft sein, ob nicht ein unter den Abs. 3 des §. 18 a. a. D. fallender Streit zwischen Beteiligten (beteiligten Grundeigentümern) über ihre Verpflichtung zu Gemeindelasten vorläge.

Allein die Anwendung des §. 18 a. a. D. ist deshalb ausgeschlossen, weil Gegenstand des Streites nicht eine Gemeindelast im Sinne dieser Vorschrift, d. h. eine von der Gemeinde auferlegte Last ist. Nicht die Gemeinde Stettin ist bezüglich der Straßenreinigung dem Kläger als das forderungsberechtigte Rechtssubjekt gegenübergetreten, wie es etwa der Fall gewesen sein würde, wenn die Polizeibehörde (das Organ der dem Staate, nicht der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt) auf Grund des §. 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 die Stadtgemeinde als die zur polizeilichen Reinigung der Straßen öffentlich-rechtlich Verpflichtete,

vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 1 S. 265, Bd. 6 S. 85, Bd. 14 S. 399,

in Anspruch genommen und die Stadtgemeinde ihrerseits, wozu sie sich für befugt erachtet, durch Ortsstatut diese ihre Verpflichtung auf

die Straßenanlieger verteilt hätte. Vielmehr hat die Polizeibehörde, welche bei ihrer desfalligen allgemeinen Anordnung zwar mit den Gemeindebehörden Rat zu nehmen hatte, an deren Zustimmung aber nicht gebunden war (§. 5 vgl. mit §. 7 des angeführten Gesetzes vom 11. März 1850),<sup>1</sup> die Straßenanlieger und deren Verwalter als die ihr unmittelbar Verpflichteten, gegen welche durch Exekution und Strafe vorzugehen sie sich für befugt erachtet, durch die Straßenpolizeiordnung (§§. 133. 147) bezeichnet, und sie hat diese ihre Verordnung durch besondere Verfügung gegen den Kläger zur Anwendung gebracht. Ob die Polizeibehörde ihre Befugnis, in dieser Weise die Straßenreinigungslast zu regeln, auf einen aus der Bürgersprache von 1624 hergeleiteten Satz des öffentlichen Rechtes, wie die Parteien anscheinend übereinstimmend annehmen, oder auf welche sonstige Rechtsgründe stützt, ist hier nicht zu untersuchen; gegen die Annahme, daß dem Kläger die Reinigungspflicht als Gemeindelast auferlegt sei, ist die Thatsache entscheidend, daß die Auferlegung nicht durch die Stadtgemeinde, sondern unmittelbar durch die Polizeibehörde geschehen ist. Die (übrigens nur hypothetisch ausgedrückte) Meinung der Stadtgemeinde, daß sie es sei, welche die Reinigungspflicht auf die Grundbesitzer (Straßenanlieger) abwälze, obwohl sie dies in vorgeschriebener Form bisher nicht gethan habe, ist in sich widersprechend und kommt der vorliegenden Thatsache gegenüber nicht in Betracht.

Der Berufsrichter giebt für seine abweichende Ansicht, daß eine Kommunalabgabe (gleichbedeutend mit Gemeindelast im Sinne des §. 18 des Gesetzes vom 1. August 1883) im Streite sei, keinen Grund an. Der vom ersten Richter für die gleiche Annahme angeführte Grund: Die Straßenreinigungspflicht, gleichviel ob sie der Stadtgemeinde oder den Hausbesitzern obliege, sei eine Gemeindelast, denn auch die Hausbesitzer reinigten nicht selber die Straße, sondern ließen es durch Dritte thun, also entständen ihnen durch die Reinigungspflicht regelmäßig wiederkehrende Abgaben, ist unzutreffend. Der erste Richter vermengt Lasten der Gemeinde mit Lasten der Gemeindeangehörigen gegenüber der Gemeinde und nimmt überdies irrthümlich an, daß unter Gemeindelasten im letzteren Sinne nur

<sup>1</sup> Abgeändert durch §. 79 des Landesverwaltungsgesetzes vom 26. Juli 1880 (vgl. §. 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883). D. E.

dauernde Geldabgaben zu verstehen seien, weshalb er auf einem mit den Wahrnehmungen des täglichen Lebens in Widerspruch stehenden Wege nachzuweisen sucht, daß die Straßenreinigung im letzten Grunde eine dauernde (Geld-)Abgabe sei.

Ist aber die Straßenreinigung dem Kläger nicht als Gemeinde- last auferlegt worden, so fällt damit auch die — an sich zulässige analoge — Anwendung des §. 78 A. L. R. II. 14 auf Kommunal- abgaben. Um eine staatliche Besteuerung (§§. 2. 3 das.) handelt es sich nicht, auch ist die Klage nicht, wie der §. 78 in seiner An- wendung auf Staatsabgaben voraussetzen würde, gegen den Staat oder eine veranlagende Staatsbehörde gerichtet und sichts nicht die Veranlagung selbst an. Bleibt aber der §. 78 a. a. D. außer An- wendung, so ist auch ein Grund für die Ausschließung des ordent- lichen Rechtsweges nicht vorhanden.

Der Berufungsrichter erkennt an, daß die Voraussetzungen, unter welchen der §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 den Rechtsweg in Beziehung für eine polizeiliche Verfügung für zulässig erklärt:

„zur Feststellung der Rechte unter den Beteiligten, wenn derjenige, welchem durch polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, behauptet, daß diese Verpflichtung einem Anderen ob- liege,“

dem Wortlaute dieser Vorschrift entsprechend vorliegen. Ob unter den polizeilichen Verfügungen im Sinne dieser Vorschrift ebenso wie im §. 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 nur spezielle oder auch allgemeine polizeiliche Verfügungen (Polizeiverord- nungen, §§. 136 flg. des letzteren Gesetzes) zu verstehen sind, kann auf sich beruhen, da die Klage zunächst in Beziehung auf die gegen den Kläger speziell erlassene Aufforderung zur Straßenreinigung erhoben worden ist. Es kann auch dem Berufungsrichter zugegeben werden, daß die Klage im Falle des §. 5 a. a. D. nur stattfindet, wenn (§. 1 das.) „die Verletzung eines zum Privateigentume gehörenden Rechtes behauptet wird“, und daß demgemäß aus der im §. 5 bezeichneten Veranlassung nur „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden können. Aber die Verletzung eines zum Privateigen- tume gehörigen Rechtes hat der Kläger behauptet, nämlich die Ver- letzung seines Grundeigentumes, dem die polizeiliche Verfügung eine Last auflegt, von welcher der Kläger meint, daß sie der Beklagten

als Eigentümerin der Straße obliege. Der Berufungsrichter sagt demgegenüber nur, der Kläger fasse den Begriff des zum Privateigentume gehörigen Rechtes unrichtig auf. Worin die Unrichtigkeit bestehen soll, ist nicht klar ersichtlich; das vom Berufungsrichter gewählte Beispiel, nach der Ansicht des Klägers würde auch die Auf-erlegung der Verpflichtung, Grund- und Gebäudesteuer zu entrichten, die Verletzung eines solchen Rechtes sein, ist unzutreffend. Denn die Polizei, von deren Verfügungen allein das Gesetz vom 11. Mai 1842 handelt, legt keine Steuern auf, und sollte eine Polizeibehörde wirklich einmal, ihre Befugnisse überschreitend, eine Steuer auflegen oder einziehen, so wäre auch dem von dieser Polizeiverfügung Betroffenen die Erstattungs-klage gegen denjenigen, den er statt seiner für den Steuerpflichtigen hält, nicht zu versagen. Will nun der Berufungsrichter sagen, die Klage stütze sich deshalb nicht auf Verletzung eines zum Privateigentume gehörigen Rechtes, weil ein Akt des Kommunalbesteuerungsrechtes der Beklagten angefochten werde, so findet das in dem oben Gesagten seine Widerlegung. Nimmt aber der Berufungsrichter, weitergehend, den Rechtsweg deshalb für ausgeschlossen an, weil eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung in Frage stehe, oder weil durch die der Verteidigung der Beklagten vorgreifende Erörterung des Klägers über die Anwendbarkeit der Bürgersprache von 1624 ein öffentlich-rechtlicher Gesichtspunkt in den Streit hineingezogen sei, so würde auch diese Ansicht rechtsirrtümlich sein. Denn die Frage, wie sie durch die Klage aufgeworfen wird, wer von zwei Grundbesitzern, der Anlieger oder der Straßeneigentümer, die Straße zu fegen habe, ist zwischen diesen Parteien eine reine Frage des Vermögensrechtes; öffentlich-rechtlich ist nur das durch den jetzigen Prozeß nicht berührte Verhältnis der die Reinigung verlangenden Staatsbehörde gegenüber. Ein allgemeiner Rechtsatz des Inhaltes aber, daß vermögensrechtliche Ansprüche deshalb von der Verfolgung vor Gericht ausgeschlossen seien, weil sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen, oder weil öffentlich-rechtliche Fragen zur Beurteilung gebracht werden müssen, besteht nicht; der Begriff des in den Bereich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten fallenden Vermögensrechtes wird dadurch, daß das Vermögensrecht auf solcher Grundlage beruht, nicht berührt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 22 S. 288.

Dem Gesagten entspricht die Rechtspredung. So ist nicht nur, was den Begriff der „zum Privateigentume gehörigen Rechte“ angeht, wiederholt entschieden worden, daß dahin alle Vermögensrechte gehören,

vgl. z. B. das Recht zum Gewerbebetriebe, das Recht zum Verkaufe der eigenen Sachen, Entscheidungen des Kompetenzgerichtshofes vom 6. März 1852 (S.M.Bl. S. 237) und vom 26. November 1853 (S.M.Bl. 1854 S. 24),

sondern es ist ebenso stets angenommen worden, daß der Rechtsweg vor den öffentlichen Gerichten im Falle des §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 durch die öffentlich-rechtliche Begründung des gegen den „Anderen“ erhobenen Anspruches nicht ausgeschlossen werde; so, um bei Verwandtem stehen zu bleiben, bei Klagen in bezug auf die Unterhaltungspflicht eines öffentlichen Weges nach der Gesetzgebung vor dem Zuständigkeitsgesetze vom 1. August 1883.

Vgl. Entscheidungen des Kompetenzgerichtshofes vom 17. Dezember 1853 (S.M.Bl. 1854 S. 130), vom 12. Mai 1855 (S.M.Bl. S. 323), vom 4. Februar 1854 (M.Bl. f. d. i. B. S. 172) und vom 7. Mai 1859 (daf. 1860 S. 6).

Übereinstimmend erachtet die im vorliegenden Prozesse zur Sprache gebrachte Entscheidung des Obergerichtes vom 23. Februar 1881, ergangen unter der Herrschaft des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, die Frage, welche Rechtsverhältnisse zwischen der Stadtgemeinde und den Hausbesitzern hinsichtlich der Pflicht zu der von der Polizeibehörde verfügten Straßenreinigung bestehen, als vor den ordentlichen Richter gehörig, obwohl von der Stadtgemeinde die öffentlich-rechtliche Grundlage des Streites betont war.

Das jüngste Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 hat allerdings eine Reihe von Streitigkeiten „unter den Beteiligten“, welche seither vor die ordentlichen Gerichte gehörten, dann den Verwaltungsgerichten überwiesen, wenn eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung den Gegenstand des Streites bildet, und zwar,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 289,

in bewußter Anwendung der durch §. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Landesgesetzgebung erteilten Ermächtigung, solche Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten zu entziehen. Die Gesetzgebung ist dabei aber rein kasuistisch vorgegangen und gestattet eine ausdehnende

Anwendung nicht. Deshalb hat das Oberverwaltungsgericht in dem Urteile vom 21. Dezember 1887 (Preuß. Verwaltungsbl. Bd. 9 S. 154) für den mit einem Streite unter den Beteiligten (auch dort Straßenanlieger und Stadtgemeinde) darüber, wem die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung einer Straße obliege (welcher Streit jetzt durch §. 56 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. August 1883 den Verwaltungsgerichten überwiesen worden ist) verbundenen ferneren Streit über die von der Unterhaltungspflicht verschiedene Pflicht zur polizeimäßigen Reinhaltung der Straße die Klage im Verwaltungstreitverfahren für unstatthaft erklärt. Es liegt kein Grund vor, mit dieser Rechtsprechung in Widerstreit zu treten.“